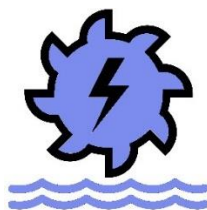


Reglement

**über die Erschliessungs- und Anschlussbedin-
gungen sowie die Beiträge (AAB) für den An-
schluss an das Versorgungsnetz der Elektriz-
tätsversorgung der Dorfgemeinde Meiringen
bzw. der Alpen Energie (AEM)**

**(Reglement Erschliessungs-
und Anschlussbedingungen AEM)**



Inhaltsverzeichnis

Reglement	1
Inhaltsverzeichnis	2
1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1 Geltungsbereich	3
1.2 Eigentum, Erstellung und Unterhaltungspflicht des Anschlusses	3
1.2.1 Allgemeines	3
1.2.2 Eigentum und Unterhaltungspflicht Elektroanschluss	3
1.3 Ausführung des Anschlusses	3
1.4 Anschluss bewilligungspflichtiger elektrischer Anlagen	3
2. Beiträge für den Netzanschluss	4
2.1 Grundsatz und Zusammensetzung	4
2.2 Einzelne Beitragsarten	4
2.2.1 Netzanschlussbeitrag	4
2.2.2 Netzkostenbeitrag	4
2.2.3 Erschliessungsbeitrag	4
2.2.4 Umfang der Erstellungskosten des Netzanschlussbeitrags	4
2.3 Ausnahmen bei ausserordentlichen Verhältnissen	4
3. Beitragshöhe Elektrizitätsversorgung	5
3.1 Allgemeine Bestimmungen Beitragshöhe (Tarife)	5
3.1.1 Anpassung	5
3.1.2 Mehrwertsteuer	5
3.2 Netzanschlussbeitrag	5
3.3 Netzkostenbeitrag	5
3.3.1 Netzkostenbeitrag Niederspannung 0.4kV	5
3.3.2 Netzkostenbeitrag Hochspannung 16kV	5
3.4 Erschliessungsbeiträge (Grob- und Feinerschliessung)	5
3.5 Änderung bestehender Anschlüsse	6
3.5.1 Erstellungskosten	6
3.5.2 Nachträgliche Kumulation	6
3.5.3 Rückbau von bestehenden Anschlüssen	6
3.5.4 Netzkostenbeitrag	6
3.6 Ausserordentliche Anschlüsse	6
3.7 Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Anschlusskosten	6
4. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	6
A1. Anschlussschema - Stromanschluss	8

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Das Reglement Erschliessungs- und Anschlussbedingungen regelt die Bedingungen für den Anschluss an das Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung der Dorfgemeinde Meiringen bzw. der damit beauftragten gemeindeeigenen Alpen Energie (AEM) sowie die damit verbundenen Beiträge. Die Bedingungen gelten innerhalb des gesamten AEM-Versorgungsgebietes.

Nicht Gegenstand des vorliegenden Reglements, über die Erschliessungs- und die Anschlussbedingungen, sind die Tarife für den Stromverbrauch. Diese richten sich nach den jeweils geltenden Tarifblättern.

Die Voraussetzungen und die technischen Bedingungen für den Anschluss an das Versorgungsnetz der AEM für Elektrizität richten sich nach den jeweils gültigen Reglementen der Elektrizitätsversorgung der AEM.

1.2 Eigentum, Erstellung und Unterhaltspflicht des Anschlusses

1.2.1 Allgemeines

Die Erstellung der Erschliessungs- bzw. Anschlussleitung ab dem Verteilnetz obliegt ausschliesslich der AEM bzw. dem von der AEM bezeichneten Unternehmen.

Mit der Bezahlung der Beiträge entsteht kein Anspruch auf Eigentum an den Anlagen.

1.2.2 Eigentum und Unterhaltspflicht Elektroanschluss

Die Kabelzuleitung bis und mit Anschlussklemmen im Überstromunterbrecher, ohne Einsätze (Passschrauben, Sicherungen und Sicherungsköpfe oder Griffe), gehen als Bestandteil des Verteilnetzes ins Eigentum der AEM über, welche auch den Unterhalt übernimmt. Lieferung, Verlegung und Anschluss des Hausanschlusskabels und des Hausanschlusskastens erfolgen durch die AEM oder deren Beauftragte.

1.3 Ausführung des Anschlusses

Die AEM bestimmt das zu verwendende Material, den Anschlusspunkt, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Dimensionierung und die Hauseinführung sowie den Standort des **HausAnschluss-Kasten HAK** und der Messeinrichtungen.

1.4 Anschluss bewilligungspflichtiger elektrischer Anlagen

Die Anlagen gemäss Ziffer 9 des AEM-Reglements Elektrizitätsversorgung sind unter Anwendung der jeweils aktuell geltenden Technischen Anschlussbedingungen bewilligungspflichtig. Dazu ist der AEM, vor dem Einreichen der Installationsanzeige, ein schriftliches Anschlussgesuch mit entsprechendem Formular unter Angabe der Anschlussart, der benötigten Anschlussleistung und der technischen Daten einzureichen.

Die AEM behält sich das Recht vor, Anschlüsse zu verweigern, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist und keine Anschlusspflicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften besteht.

2. Beiträge für den Netzanschluss

2.1 Grundsatz und Zusammensetzung

Für den Anschluss eines Grundstücks an das Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung der AEM hat dessen Grundeigentümer Beiträge zu bezahlen. Die Beiträge für den Anschluss an das Verteilnetz der AEM setzen sich aus einem Netzanschluss- und einem Netzkostenbeitrag, sowie allenfalls einem Erschliessungsbeitrag zusammen.

2.2 Einzelne Beitragsarten

2.2.1 Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag deckt die effektiven Erstellungskosten des Anschlusses eines Grundstücks an die Anlagen des Verteilnetzes (Anschluss Grundstück bis zum Netzanschlusspunkt) ab.

2.2.2 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag dient als Beitrag an die Aufwendungen für die bereits bestehende Grob- und Feinerschliessung sowie die Beanspruchung und Benutzung des bestehenden Verteilnetzes und der Versorgungsinfrastruktur. Er wird entsprechend der bestellten Anschlussleitung bemessen.

2.2.3 Erschliessungsbeitrag

Der Erschliessungsbeitrag wird für unüberbaute Grundstücke und Quartiere sowie Bauten ausserhalb der Bauzone, welche durch die Grob- und/oder Feinerschliessung noch nicht erschlossen sind, zusätzlich zum Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag erhoben.

2.2.4 Umfang der Erstellungskosten des Netzanschlussbeitrags

Der Eigentümer des anzuschliessenden Grundstücks bzw. Objekts trägt alle mit der Erstellung des Anschlusses entstehenden Kosten, insbesondere für:

- Planung und Projektierung
- Bauleitung
- Administration
- Leitungsbau, einschliesslich der Grab- und Wiederherstellungsarbeiten
- Parzellenerschliessung
- Netzanschluss
- usw.

2.3 Ausnahmen bei ausserordentlichen Verhältnissen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse (wie provisorische Anschlüsse, Bauten ausserhalb der Bauzone, Anschluss von Fahrnisbauten, usw.) vorliegen, gelten die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss. Die AEM kann im Einzelfall davon abweichen oder Ausnahmen vorsehen.

3. Beitragshöhe Elektrizitätsversorgung

3.1 Allgemeine Bestimmungen Beitragshöhe (Tarife)

3.1.1 Anpassung

Bei Veränderungen der Grundlagen zur Bemessung der Beitragshöhe kann der Dorfrat die Tarife anpassen.

3.1.2 Mehrwertsteuer

Zu den nachstehenden Tarifen ist der jeweils geltende Mehrwertsteuersatz separat dazuzurechnen.

3.2 Netzanschlussbeitrag

Der einmalig erhobene Netzanschlussbeitrag bestimmt sich anhand der effektiven Kosten, welche für die Erstellung des Anschlusses des betreffenden Grundstücks an das Verteilnetz der AEM anfallen und hat kostendeckend zu sein. Der Netzanschlussbeitrag wird für Anschlüssen > 80 Ampère situationsbedingt festgelegt.

3.3 Netzkostenbeitrag

3.3.1 Netzkostenbeitrag Niederspannung 0.4kV

Der einmalig erhobene Netzkostenbeitrag besteht aus einem Grundtarif, bemessen nach Ampère von minimal 25 A nach Nenngrösse, und einem Zusatzbeitrag pro Zähler. (exkl. MWSt.)

a)	Grundtarif		inkl. Kabinenanteil
	Minimal nach Nenngrösse	25 A	Fr. 3'500.00
	Jedes weitere Ampère	1 A	Fr. 140.00
b)	Zusatzbeitrag pro Zähler		
	Direktmessung		Fr. 500.00
	Wandlermessung > 80 Ampère		Fr. 2'000.00

3.3.2 Netzkostenbeitrag Hochspannung 16kV

Der Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten verrechnet.

3.4 Erschliessungsbeiträge (Grob- und Feinerschliessung)

Die einmalig erhobenen Erschliessungsbeiträge werden im Einzelfall anhand der effektiven Erstellungskosten sowie nach Massgabe des wirtschaftlichen Sondervorteils für den Beitragspflichtigen erhoben. Sie betragen mindestens 30 % der Kosten für die Groberschliessung sowie mindestens 70 % der Kosten für die Feinerschliessung und sind entsprechend dem wirtschaftlichen Sondervorteil für die einzelnen Grundstücke auf diese aufzuteilen.

Haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge (inkl. Anteil Verteilkabine) bezahlt, werden die Netzkostenbeiträge um die bezahlten Erschliessungsbeiträge, jedoch max. um 40% des Netzkostenbeitrags, reduziert.

3.5 Änderung bestehender Anschlüsse

3.5.1 Erstellungskosten

Für die Änderung von Anschlüssen, die vom Kunden verursacht werden, werden diesem die effektiven Erstellungskosten im Sinne von Ziffer 2.2.4 verrechnet.

3.5.2 Nachträgliche Kumulation

Für die nachträgliche Kumulation von zwei oder mehreren bestehenden Anschlüssen werden dem Kunden die effektiven Erstellungskosten im Sinne von Ziffer 2.2.4 verrechnet.

3.5.3 Rückbau von bestehenden Anschlüssen

Für den Rückbau von bestehenden Anschlüssen werden dem Kunden die effektiven Rückbaukosten im Sinne von Ziffer 2.2.4 verrechnet.

3.5.4 Netzkostenbeitrag

Für Anschlussverstärkungen und für Anschlüsse zusätzlicher Wohneinheiten ist zusätzlich zu den effektiven Erstellungskosten ein Netzkostenbeitrag zu entrichten. Dieser entspricht der Differenz zwischen dem Netzkostenbeitrag für die neue, erweiterte Anlage und jenem für die bisherige Anlage (berechnet nach den aktuellen Netzkostenbeiträgen). Ein allfälliger Überschuss infolge einer kleineren Ersatzbaute oder dem Rückbau eines Gebäudes wird nicht zurückerstattet.

3.6 Ausserordentliche Anschlüsse

Bei ausserordentlichen Verhältnissen (wie provisorische Anschlüsse, Bauten ausserhalb der Bauzone, Anschluss von Fahrnisbauten, usw.) werden grundsätzlich die effektiven Erstellungskosten sowie die Miete für allfällige Mobilien erhoben. Die AEM kann im Einzelfall davon abweichen oder Ausnahmen vorsehen.

3.7 Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Anschlusskosten

Der Netzanschlussbeitrag, der Netzkostenbeitrag und der Erschliessungsbeitrag werden im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Messeinrichtung erhoben. (Akontozahlung nach betrieblichem Ermessen der AEM).

4. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Dorfrat Meiringen vom 20. Dezember 2021 - auf den 01. Januar 2022 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen betreffend Preise und Bedingungen für die Anschlüsse an das Versorgungsnetz von Elektrizität der AEM gelten als aufgehoben.

Meiringen, 20. Dezember 2021

ALPEN ENERGIE
Dorfgemeinde Meiringen



Gerhard Fuchs
Dorf-Obmann



Stefan Meier
Dorfschreiber

Anhang : Schema - Stromanschluss

A1. Anschlussschema - Stromanschluss

